



Amtsblatt

Nummer 2

vom 24. Februar 2014

Inhalt:

- Nr. 14 Fastenhirtenbrief des Bischofs 2014
 - Nr. 15 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis
 - Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014
 - Nr. 17 Dies sacerdotalis 2014
 - Nr. 18 Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen
 - Nr. 19 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
 - Nr. 20 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.
 - Nr. 21 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)
 - Nr. 22 Einigungsstelle gemäß §§ 40 ff der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Görlitz (MAVO)
 - Nr. 23 Jahresrechnung Kirchengemeinden
 - Nr. 24 60. Geburtstag von Bischof Wolfgang Ipolt am 17.03.2014
 - Nr. 25 Hinweis zum Betriebssystem Microsoft XP
 - Nr. 26 Kirchliches Handbuch XL
-

Nr. 14 Fastenhirtenbrief des Bischofs 2014**Den heiligen Gott feiern – ihm die Antwort des Lebens geben**

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

In wenigen Wochen werden wir das neue Gesangbuch „Gotteslob“ in den Händen halten und es wird dann unser ständiger Begleiter in allen Gottesdiensten werden. Es ist dies ein wichtiges Ereignis, das mir den Anlass für meinen diesjährigen Hirtenbrief gibt. Die Feier der Liturgie gehört zu den Grundaufgaben der Kirche. Darum möchte ich dazu einige grundsätzliche Überlegungen vorlegen und Sie einladen, diese in Gesprächen in den Pfarreien und den verschiedensten Gemeinschaften zu vertiefen.

1. Christus handelt an uns

Vieles beim Gottesdienst hängt von diesem wichtigen Grundsatz ab. Es geht beim Gottesdienst nicht zuerst und allein um uns, sondern es geht um den Herrn. Das Wichtigste tut Gott, der in seinem Sohn durch den Heiligen Geist uns nahe kommt. Er möchte unter heiligen Zeichen inmitten seiner Gemeinde gegenwärtig sein – in den eucharistischen Gaben von Brot und Wein, in seinem heiligen Wort, das uns stärken und ermutigen will, wie auch in den ande-

ren Sakramenten, in denen der Herr an verschiedenen Punkten unseres Lebens uns nahe bleiben will. Natürlich: Damit dies alles geschehen kann, müssen wir anwesend und bereit sein für die Begegnung mit dem Herrn. Der heilige Pfarrer von Ars berichtet, dass in seiner Gemeinde ein einfacher Bauer jeden Tag eine Zeit lang still in der Kirche verweilte. Als der Pfarrer ihn darüber befragte, was er denn täglich allein in der Kirche täte, antwortete er einfach: „Ich schaue IHN an – ER schaut mich an.“ Schöner kann man die Begegnung mit dem Herrn kaum ausdrücken.

Gott kann als der Verborgene nur unter Zeichen wirken, in denen er sich uns offenbart. Ein Gottesdienst hat es darum zuerst mit dem Geheimnis Gottes zu tun und setzt den Glauben an ihn voraus! Jemand, der unvorbereitet erstmals an einem katholischen Gottesdienst teilnimmt, wird darum viele Fragen haben, weil ihm der Hintergrund des Glaubens fehlt.

Bei der Feier der Liturgie kommt es auch nicht darauf an, dass in einem Gottesdienst möglichst viel „los“ ist oder dass er „cool“ ist, wie das manchmal Jugendliche ausdrücken, sondern darum, ob wir selbst bereit werden, Christus an uns wirken zu lassen und seinen Lebensstil, seine Gedanken und Anregungen aufzunehmen und uns davon prägen zu lassen.

Diese innere Einstellung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass wir in rechter Weise Liturgie feiern können. Natürlich ist der Dienst des Priesters insbesondere für die Feier der Sakramente unverzichtbar – aber auch er ist „nur“ ein Werkzeug für das, was Gott an allen wirken möchte. Dafür ist er geweiht - das bedeutet: sakramental auf Lebenszeit in Dienst genommen, um Gottes Handeln an uns allen zu ermöglichen.

Alles, was wir an äußerer Gestaltung für einen Gottesdienst einsetzen – vom Blumenschmuck im Kirchenraum angefangen, über diejenigen, die bestimmte Dienste übernehmen bis hin zur musikalischen Gestaltung einer solchen Feier, ist wichtig, weil Auge und Ohr und auch unser Gefühl mitfeiern. Ich möchte bei dieser Gelegenheit einmal ausdrücklich allen danken, die dafür viel Zeit und Kraft einsetzen. Es ist dies ein wirkliches Glaubenszeichen.

Aber alle äußere Gestaltung beim Gottesdienst hat immer eine dienende Funktion und darf nie zur Selbstdarstellung von Akteuren werden, denen wir applaudieren, wenn sie es denn gut gemacht haben. Ich sehe heute die Gefahr, dass unsere liturgischen Feiern manchmal wie „religiöse Veranstaltungen“ wirken, in denen es mehr um diejenigen geht, die darin „auftreten“ und weniger um Gott, der uns entgegen kommen und verwandeln will.

Damit Gott aber zum Zuge kommt, braucht es von uns allen die Demut und Bescheidenheit, ihm das auch zuzutrauen und nicht zuletzt eine Haltung des Gebetes. In einer solchen Haltung singt dann ein Kirchenchor wirklich zur Ehre Gottes, dann trägt die Lektorin das Wort Gottes in dem Bewusstsein vor, dass es „lebendig und kraftvoll ist und durchdringt bis zur Scheidung von Seele und Geist“, wie der Hebräerbrief es ausdrückt (vgl. Hebr 4,12) und dann verrichten die Ministranten ihren Dienst am besten, wenn sie selbst als Betende die Feier mittragen.

2. Räume schaffen, die Gottes Wirken ermöglichen

In vielen – vor allem größeren Kirchen, die häufig von Touristen besucht werden - finden wir im Eingangsbereich ein Schild mit der Aufschrift: „Bitte Stille!“. Es ist eine Erinnerung an etwas, was wir von Kindheit an gewohnt sind. Wie kostbar ist es doch, dass unsere Kirchen nach alter katholischer Tradition Räume der Stille sind. Viele Menschen – nicht nur Christen – suchen in unserer hektischen Zeit und inmitten eines von Arbeit und Stress belasteten Lebens solche Ort der Stille und sie genießen es, wenn sie im Urlaub in einer stillen Kirche ein-

fach verweilen können. Es ist mein großes Anliegen, dass wir Christen dafür sorgen, dass unsere Kirchenräume wirklich Räume der Stille bleiben und damit auch Räume des Gebetes und der Gottesverehrung. Das Schweigen im Kirchenraum ist Erinnerung an den, dem wir an diesem heiligen Ort die Ehre geben wollen und nicht zuletzt an seine eucharistische Gegenwart im Tabernakel.

Zur Hinführung von Kindern zum Gottesdienst und zur Einführung in den Raum der Kirche muss die Hinführung zur Stille gehören. Und wir Erwachsenen sollten dabei mit gutem Beispiel voran gehen.

Räume für Gott sind aber nicht nur unsere Kirchen, sondern in uns selbst muss Platz geschaffen werden, damit Gott wirken kann. Was meine ich damit? Nicht unwichtig für die Feier der Liturgie ist deren Umfeld – die Zeit unmittelbar vor einem Gottesdienst und auch danach. Ein Gottesdienst braucht Sammlung und Einstimmung und er braucht auch einen Nachhall und Ausklang.

Gerade die Zeit vor dem Beginn der Heiligen Messe am Sonntag sollte eine solche Zeit der Sammlung sein. Um Sammlung vor dem Gottesdienst zu ermöglichen, kann es durchaus sinnvoll sein, dass diejenigen, die schon in der Kirche sind, sich gemeinsam betend einstimmen. In manchen Gemeinden wird vor dem Gottesdienst der Engel des Herrn gebetet oder auch das eine oder andere Gesätz des Rosenkranzes. Gerade in unserer Zeit, in der viele die Grundgebete unseres Glaubens verloren haben, lade ich ausdrücklich zu solchen Formen gemeinsamen Betens ein. So können Menschen, die zum Gottesdienst kommen, bereits eintauchen in eine betende Gemeinschaft und das eigene Herz kann sich einschwingen in das, was dann gefeiert wird. Gerade vor der Messfeier bietet sich die Chance, dass jeder Teilnehmer im Stillen sein eigenes Anliegen, seine „persönliche Messintention“, vergegenwärtigen und so den Gottesdienst gut mitfeiern kann.

Genauso wichtig ist der Nachklang. Welche Früchte nehmen wir mit aus einem Gottesdienst? Welches Wort aus dem Evangelium oder aus der Predigt bewegt mich noch? Was ist mir in der kommenden Woche aufgetragen? Das könnten Fragen sein, denen ich mich am Ende der Hl. Messe stelle. Ich möchte aus diesem Grund sehr dafür werben, alle Gespräche untereinander *vor* die Kirche zu verlegen, um es denen, die sich die Zeit für einen solchen Nachklang, für ein freies Dankgebet, nehmen wollen, auch zu ermöglichen. Auch das Anzünden einer Kerze nach dem Gottesdienst am Marienaltar oder das stille Verweilen an einem anderen Ort des Gebetes – in der Weihnachtszeit an der Krippe, am Karfreitag beim Kreuz oder am Heiligen Grab, - bedarf der Stille und des Respektes von allen.

Es ist mir wohl bewusst, dass der Sonntag auch ein Treffpunkt für die Gemeinde ist und die Möglichkeit, einander als Brüder und Schwestern zu begegnen, wichtig bleibt. Aber gäbe es dafür nicht auch andere Möglichkeiten, als dies im Kirchenraum zu tun? Vielleicht sollte der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit eines monatlichen Frühschoppens oder Kirchenkaffees anregen, bei dem man auch dem Pfarrer und seinen Mitarbeitern in zwangloser Form begegnen kann und Zeit bleibt für solchen geschwisterlichen Austausch.

Noch einmal: Es geht mir um den äußeren und inneren Raum für Gott, damit die gottesdienstliche Versammlung ganz auf ihn hin ausgerichtet bleibt und deren Früchte in unseren Alltag hineinwirken können. Das bedarf immer wieder unser aller Sorge.

3. Die Antwort unseres Lebens geben

Gottesdienst ist ein dialogisches Geschehen. Das hat uns vor allem die durch das II. Vatikanische Konzil erneuerte Liturgie wieder neu bewusst gemacht. Der Priester ruft uns im Namen Christi etwas zu oder er lädt uns ein und wir antworten darauf.

„Erhebet die Herzen!“ heißt die Aufforderung am Beginn des Hochgebetes und wir antworten: „Wir haben sie beim Herrn!“. Die Antworten in unseren Gottesdiensten haben wir von Kindheit an gelernt und sie sind den meisten von uns in Fleisch und Blut übergegangen. Aber wir können sie auch aus Gewohnheit geben und dabei vergessen, dass die Antworten und Gebete des Gottesdienstes etwas mit unserem Leben zu tun haben.

Das „Amen“, das wir so häufig als Zustimmung nach allen Gebeten oder beim Empfang der heiligen Kommunion sagen, soll zu einem „Amen“, zu einem Ja unseres Lebens im Geiste Christi werden

Vom seligen Charles de Foucauld (+ 1916), einem französischen Einsiedler und Ordensgründer, der in der Wüste Algeriens den Armen diente, stammt der Satz: „Wer Gott begegnet ist, muss auf einem anderen Weg heimkehren, als er gekommen ist.“

Nicht nur Brot und Wein werden in der Heiligen Messe verwandelt, sondern auch wir selbst werden umgestaltet zum Leib Christi. Solche Verwandlung geschieht auf je verschiedene Weise immer, wenn Christen ehrlich Gottesdienst feiern. Wenn jemand getauft wird, ist er Christ geworden und es beginnt ein anderes Leben. Wenn wir zur heiligen Beicht gehen, wird uns in der Vergebung unserer Sünden ein neuer Anfang ermöglicht. Wenn zwei Menschen sich das Ehesakrament spenden, wird ein schon persönlich oder vor dem Standesamt gegebenes Versprechen eingetaucht in Gottes Liebe und durch seine Treue bestärkt und befestigt. Wenn ein Kranker mit dem heiligen Öl gesalbt wird, werden ihm Trost und Kraft geschenkt, so dass er sein Leiden in einem neuen Licht sehen kann.

Ganz besonders geschieht solche Umgestaltung im Empfang der heiligen Kommunion. Das Wort „Kommunion“ bedeutet Gemeinschaft – mit Christus und mit seiner Kirche. Beides lässt sich nicht trennen. Solche Gemeinschaft hat Folgen in unserem alltäglichen Leben, wie sich leicht denken lässt.

Ob uns das wohl immer bewusst ist? Ich habe den Eindruck, dass heute viele Katholiken aus Gewohnheit oder manchmal auch gedankenlos zur heiligen Kommunion gehen und sich des Zusammenhangs mit ihrem Leben kaum bewusst sind. Natürlich, es gibt auch gute Gewohnheiten. Jemand kann wirklich aus der Kraft der Begegnung mit dem Herrn leben und dadurch wird all sein Denken und Tun geprägt und es spiegelt etwas wieder vom Geist Jesu. Wir alle kennen solche Menschen.

Aber es gibt auch einen unfruchtbaren und unwürdigen Empfang der Eucharistie, der im Alltag nicht eingelöst wird. Es gibt auch heute Sünden und Verhaltensweisen, die dem Geist Christi widersprechen oder mit einem Leben mit der Kirche nicht vereinbar sind. Hier bedarf es immer wieder einer aufrichtigen Umkehr, um die Antwort unseres Lebens wieder überzeugend und tiefer werden zu lassen. Es braucht aus meiner Sicht heutzutage vor dem Hinzutreten zum Tisch des Herrn die Gabe der Unterscheidung und ein waches Gewissen, um dieses Sakrament nicht unvorbereitet und gedankenlos zu empfangen. Einer meiner geistlichen Lehrer hat das, was ich hier meine, einmal so ausgedrückt: „Es ist ein Zeichen von Frömmigkeit, zur heiligen Kommunion zu gehen. Es kann aber auch ein Zeichen von Frömmigkeit sein, nicht zur heiligen Kommunion zu gehen.“ Ich schätze solche Mitchristen sehr, die das geistliche Gespür haben für die Herausforderung, die aus dem Sakrament der Eucharistie an das eigene Leben gestellt wird.

Die österliche Bußzeit, die wir gerade begonnen haben, gibt uns die Chance, unser Leben einmal daraufhin anzuschauen, inwieweit es wirklich eine Antwort ist, die vor Gott Bestand hat oder wo wir Nein zu den Geboten Gottes und den Weisungen der Kirche sagen und uns so nach eigenem Gutdünken unseren Glauben zurecht gemacht haben. Hier ist der ehrliche Empfang des Bußsakramentes dann unverzichtbar und hilfreich.

Liebe Schwestern und Brüder,

Wir haben gesehen: Gottesdienst feiern ist anspruchsvoll im wahrsten Sinn des Wortes. Gott spricht uns an. Er dient uns mit seinen reichen Gaben. Damit dies geschehen kann, bedarf es einiger Voraussetzungen, von denen ich gesprochen habe.

Es ist eine bleibende Aufgabe der Priester, besonders aber auch aller, die als Ministranten, Lektoren oder Diakonatsshelfer in der Liturgie mitwirken, dafür zu sorgen, dass in jedem Gottesdienst auf überzeugende Weise der heilige Gott gefeiert wird und wir uns mit allen Kräften dafür zur Verfügung stellen.

Es ist zugleich eine Aufgabe für *jeden* Christen, dass in seinem Leben das geschieht, was das Tagesgebet am heutigen 1. Fastensonntag so ausdrückt: „Gib uns... die Gnade, dass wir in der Erkenntnis Jesus Christi voranschreiten und die Kraft seiner Erlösungstat durch ein Leben aus dem Glauben sichtbar machen.“

Ich wünsche uns allen, dass wir mit Freude und Offenheit das neue „Gotteslob“ in Empfang nehmen. Es soll uns helfen, den heiligen Gott zu feiern und ihm täglich neu die Antwort des Lebens zu geben.

Dazu segne euch der allmächtige Gott + der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Euer Bischof
+ Wolfgang Ipolt

Der Fastenhirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, den 9. März 2014 in allen Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern (einschließlich der Vorabendgottesdienste) zu verlesen. Sperrfrist: 8. März 2014

Nr. 15 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Die Bußordnung ist den Gläubigen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Sie ist veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 von 2013 unter Nummer 21.

Nr. 16 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit

diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügelter Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 17 Dies sacerdotalis 2014

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonischen Dienst!

Erstmalig werden wir in diesem Jahr den Dies sacerdotalis am Dienstag in der Karwoche, dem 15. April 2014 in Görlitz halten.

Wie Sie wissen, ist es mir ein großes Anliegen, dass die Weihe der heiligen Öle in der Kathedrale stattfindet und wir uns in Zukunft wenigstens einmal im Jahr hier zur Eucharistie versammeln. Viele von Ihnen sind auch hier zum Priester oder zum Diakon geweiht worden. So möge dieser Tag wirklich zu einer Erneuerung und Vertiefung unserer Berufung werden. Ich freue mich besonders, dass Herr Weihbischof Otto Georgens aus Speyer uns in diesem Jahr den geistlichen Vortrag halten wird und auch für die Spendung des Bußsakramentes zur Verfügung steht. In der Missa chrismatis mögen wie immer alle Priester konzelebrieren.

Der Tag wird wie folgt ablaufen:

ab 09:00 Uhr	Stehkaffee	St. Otto-Stift
09:30 Uhr	Begrüßung durch Herrn Generalvikar Dr. Hoffmann Terz (Stundenbuch mitbringen) GEISTLICHER VORTRAG – Weihbischof O. Georgens	Kapelle St. Otto-Stift
anschl.	Eucharistische Anbetung (bis 11:00 Uhr) Beichtgelegenheit (Kapitelsraum)	
bis 11:15 Uhr	Umkleiden (bitte Schultertuch, Albe und Zingulum selbst mitbringen).	Klemens-Neumann- Heim
11:15 Uhr	Hinweise zur Liturgie durch Kaplan Markus Kurzweil	
11:30Uhr	MISSA CHRISMATIS	Kathedrale
13:00Uhr	Mittagessen	St. Otto- Stift

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass wegen der Bauarbeiten an der Kathedrale dort nur sehr begrenzte Parkmöglichkeiten sind.

Ich freue mich auf diesen Tag, an dem wir uns alle vom Herrn in unserer Berufung stärken lassen und so auf Ostern zugehen.

In der Liebe Christi verbunden grüßt Sie

Ihr Bischof

Nr. 18 Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen

Der Ständige Rat hat sich in seiner Sitzung am 27./28.01.2014 aus aktuellem Anlass mit der Frage ökumenischer Gottesdienste am Vormittag von Sonntagen und gebotenen Feiertagen befasst. In diesem Zusammenhang wurde noch einmal die gültige Regelung für ökumenische Gottesdienste in Erinnerung gerufen, die im Jahre 1994 beschlossen wurde (vgl. Amtsblatt des Bistums Görlitz 5/1994 Nr.33).

Grundsätzlich gilt: Ein ökumenischer Gottesdienst kann die sonntägliche Eucharistiefeier nicht ersetzen. Für einen ökumenischen Gottesdienst am *Vormittag* eines Sonntags oder eines gebotenen Feiertags muss ein wichtiger Grund vorliegen. Diese haben immer Ausnahmeharakter. Solche Fälle oder Gründe können sein:

- Die Gemeinden begehen ein besonderes ökumenisches Ereignis;

- Die politische Gemeinde feiert ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene; dabei ist darauf zu achten, dass ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den Pfarrern der betreffenden Kirchen vereinbart werden;
- Es finden überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang statt.

Für Katholiken muss die Möglichkeit zur Eucharistiefeier an diesem Sonntag bzw. Feiertag gewährleistet sein.

Die Pfarrer sind verpflichtet, das Ordinariat rechtzeitig um eine Genehmigung für einen solchen Gottesdienst am Vormittag zu ersuchen.

Darüber hinaus sollen alle anderen Möglichkeiten für ökumenische Gottesdienste genutzt werden, die einem echten spirituellen Bedürfnis entspringen und das gemeinsame Gebet der Christen untereinander fördern (Schulgottesdienste, Fürbittgottesdienste in einem besonderen aktuellen Anliegen, Bibelwochen, Gottesdienste an staatlichen Feiertagen, die keine kirchlich gebotenen Feiertage sind, wie z. B. 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit usw.).

Nr. 19 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

– Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 10. Oktober 2013 –

A. Beschlüsse

I.

- 1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:**

„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

- 2. Diese Änderung tritt zum 1. November 2013 in Kraft.**

II.

- 1. § 2 Absatz 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:**

„ (3) ¹Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach §

37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuerischen Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“

2. **Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.**

III.

1. **In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:**

„Anlage 23
Besondere Regelungen für Fahrdienste

Präambel

¹Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. ³Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

§ 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

§ 3 Vergütung

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ²Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1

festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, II b, III, IV, V, VII, VII a, VIII, VIII a und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Besitzstandsregelung

(1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

IV.

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwen-

dung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch

Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich.⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individuell nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene

Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszahlbar, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung,

Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

B. Inkraftsetzung

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 18. Februar 2014

Az.: 923/2013

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 20 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die 13. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 15.10.2013 die folgenden Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. mit Wirkung zum 01.01.2014 beschlossen:

1. § 7 AK-Ordnung wird wie folgt geändert:

„§ 7 Beratung beider Seiten

- (1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundigen Personen besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse erfolgen im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können in den jeweiligen Geschäftsstellen auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.
- (2) Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben.
- (3) Die Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

2. § 15 Abs. 6 AK-Ordnung entfällt ersatzlos.

3. § 19 AK-Ordnung wird wie folgt geändert:

„§ 19 Kostenersatz

- (1) Die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden vom Deutschen Caritasverband aus Mitgliedsbeiträgen, die im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg erhoben werden, getragen.
- (2) Zu den Kosten gehören insbesondere
 - die Kosten für die durch eine Freistellung einer Vertreterin/eines Vertreters der Mitarbeiter(innen) dem jeweiligen Anstellungsträger entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber entstehenden pauschalierten Personalkosten,
 - die Kosten aller Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse, der Ältestenräte sowie der Vermittlungsausschüsse,
 - die Reisekosten (Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie Sachkosten) der Mitglieder dieser Gremien anlässlich ihrer Sitzungen sowie anderer Tätigkeiten für die Arbeitsrechtliche Kommission,
 - die Kosten der Geschäftsstellen der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite sowie der Kommissionsgeschäftsstelle mit den jeweiligen Personal- und Sachkosten,
 - die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Kommission entstehenden notwendigen Sachkosten,
 - die für die Durchführung des Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten,
 - weitere notwendige Kosten, die die Arbeitsrechtliche Kommission, die Mitarbeiter- oder Dienstgeberseite nach anderen Vorschriften zu tragen hat,
 - die Kosten der zentralen Schlichtungsstelle.

- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Mitglieder des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.“

Die vorgenannten Änderungen werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 18. Februar 2014

Az.: 1113/2013

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 21 Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

Präambel

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der (Erz-)Diözese, insbesondere der (Erz-) Diözese selbst, der Pfarreien, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Verbände von Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Diözesancaritasverbandes und seiner Gliederungen.
- (2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.
- (3) Diese Anordnung gilt auch für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbieterpflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

§ 2

Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungsurrogat

- (1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.
- (2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis, gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.
- (3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als „historische Archive“ im Sinne des can. 491 § 2 CIC zu verstehen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.
- (3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.
- (4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.
- (5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.
- (6) Anbietungspflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

§ 4

Archivierungspflicht

- (1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.

- (2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch
1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
 2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

§ 5

Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6

Anbietung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven un- aufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbietungspflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen vorsehen.
- (3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.
- (4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archiwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazu gehörigen Hilfsmittel sowie die ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.
- (5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.

- (6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- (7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbietungspflichtigen Stellen fest.
- (8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.
- (9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

§ 7

Verwahrung und Sicherung

- (1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.
- (2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.
- (3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.
Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.
- (4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen (wie staatlichen, kommunalen oder privaten) Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.
- (5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

§ 8

Nutzung

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn
 1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,
 2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,
 4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
 5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.
- (4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (can. 487 § 2 und can. 491 § 3 CIC, § 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.
- (6) Die abliefernde Stelle beziehungsweise ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.
- (7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk beziehungsweise einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 9

Schutzfristen

- (1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.
- (2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.
- (3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von
 1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
 2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,

3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.
- (4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.
- (6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.
- (8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

§ 10

Verkürzung von Schutzfristen

- (1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn
 1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
 2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
 3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.
 Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.
- (2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.
- (3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

§ 11

Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12

Das Diözesanarchiv

- (1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der (Erz-)Bischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.
- (2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.
- (3) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Kurie beziehungsweise in der (Erz-) Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.
- (5) Innerhalb des Bistumsgebiets berät das Diözesanarchiv nach dem Belegenheitsprinzip in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.
- (6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

§ 13

Andere kirchliche Archive

- (1) Andere kirchliche Archive sind die Archive der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen mit Ausnahme des Diözesanarchivs. Sie archivieren ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die anderen Archive unterstehen der Fachaufsicht des Diözesanbischofs, die durch das Diözesanarchiv wahrgenommen wird.
- (3) Unter größtmöglicher Gewährleistung der Anforderungen dieser Anordnung können im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwands gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen nach § 14 Nr. 2 geregelt werden. Die Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, muss dabei in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

§ 14

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. die gesonderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 12. Dezember 1990 (Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Februar 1991) außer Kraft.

Görlitz, 18. Februar 2014
Az: 1021/2013

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 22 Einigungsstelle gemäß §§ 40 ff der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Görlitz (MAVO)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 ist die Einigungsstelle mit folgenden Mitgliedern besetzt:

Vorsitzende:

Rechtsanwältin Ute Mittermaier, Senftenberg

Stellvertretender Vorsitzender:

Staatsanwalt Dr. Ludger Altenkamp, Wittichenau

Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber:

Ordinariatsrätin Regina Pätzold, Görlitz

Pfarrer Udo Jäkel, Lübben

Listen-Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter:

Rudolf Schulze, Spremberg

Mechthild Lechner, Görlitz

Geschäftsstelle:

Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43

02826 Görlitz

Nr. 23 Jahresrechnung Kirchengemeinden

Mit diesem Amtsblatt erhalten alle Pfarreien je zwei Exemplare der Jahresrechnung für die Kirchkasse und ggf. für den Kindergarten. Pfarreien, die ein eigenes Formular für die Jahres-

rechnung per PC erstellen, erhalten lediglich zwei Exemplare der Anlagen 1 und 2 zur Jahresrechnung.

Die durch den Kirchenvorstand verabschiedete Jahresrechnung für das Jahr 2013 ist **bis zum 31.03.2014** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Wiederrum sind der Jahresrechnung 2013 Kopien der Belege zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen beizufügen. Diese Belege müssen den Namen und die Anschrift des Zahlungsempfängers sowie den Vermerk „Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ enthalten.

Nr. 24 60. Geburtstag von Bischof Wolfgang Ipolt am 17.03.2014

Zu seinem 60. Geburtstag am 17.03.2014 wird Bischof Wolfgang Ipolt in der Kathedrale St. Jakobus zu Görlitz um 9.00 Uhr eine heilige Messe feiern. Im Anschluss daran ist Gelegenheit zur Gratulation im St.-Otto-Stift (Biesnitzer Straße 94).

Statt eines persönlichen Geschenks bittet der Bischof um eine Gabe für folgende Anliegen: Ein Teil des Geldes kommt der Seelsorge in einem Frauengefängnis in Riga, die dort hauptsächlich von Dominikanerinnen wahrgenommen wird, zugute.

Für die Jugendbildungsstätte Don-Bosco-Haus in Neuhausen soll ein Elektro-Piano angeschafft werden.

Die Gaben werden für beide Anliegen verwendet.

Spenden können auf das Konto des Bischöflichen Ordinariates überwiesen oder persönlich überreicht werden.

Kontoverbindung:

IBAN: DE 73 7509 0300 0008 2402 21

BIC: GENO DE F1M05

Kennwort: 60. Geburtstag Spende

Nr. 25 Hinweis zum Betriebssystem Microsoft XP

Das Bischöfliche Ordinariat weist darauf hin, dass Microsoft am 08.04.2014 den Support für das Betriebssystem Windows XP einstellen wird. Nach diesem Zeitpunkt wird es keine Sicherheits-Updates mehr für dieses Betriebssystem geben. Sollten in den Pfarreien noch Computer mit diesem Betriebssystem in Gebrauch sein, wird dringend angeraten, diese zu ersetzen. Das gilt insbesondere für PCs, die eine Verbindung zum Internet haben.

Bei Rückfragen können sich die Pfarreien an den EDV-Beauftragten des Bistums, Herrn Pohl, Tel. 03581 47 82 49, wenden.

Nr. 26 Kirchliches Handbuch XL

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2007 – 2011

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuchs“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XL (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2007 bis 2011) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0182-4, zum Preis von 25,00 € erhältlich.



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar